

II. Die Meier.

1.) Es gab alte Erbmeierstätten sowohl im Mindenschen als Ravensbergischen. Hier wurden, seit Herzog Wilhelm von Jülich und Berg das Leibeigentum aufzuheben strebte, viele Eigenbehörige den Meiern zugesellt. Man glaubte daher, dass sie sich in weiter nichts von diesen unterschieden, als in den besonderen Kennzeichen und Abgaben des Leibeigentums. Die pragmatische Sanktion setzte die Verschmelzung für die landesherrlichen Meier fest, und bald verbreitete sich das Prinzip auch auf die übrigen. – Die meisten Mindenschen Beamten wandten ebenfalls jenes Gesetz an, und bildeten sich ein, dass die Eigentumsordnung immer analog und in subsidium (*Unterstützung*) eintrete. Die Regierung wünschte sich dieses gesetzlich ausgesprochen zu sehen, und hatte schon im Jahr 1774 beim Justiz-Departement darauf angetragen. Die Sache blieb aber unentschieden. – Die amtlichen Berichte ergeben sehr wenig Resultate über die inneren Rechtszustände der Bauern. Und statt dem Faden eines älteren Gewohnheitsrechts zu folgen, das Herkommen in einzelnen Fällen zu prüfen, begnügen sie sich damit, überall die Eigentumsordnung als Notanker auszuwerfen. Aus der feststehenden Unteilbarkeit des Hofes werden die Analogien mit Leichtigkeit gefolgert. Doch ist:

- a.) das Anerbrecht nicht so streng wie bei den Eigenbehörigen. Die Eltern haben die Wahl, das Gut Einem Kinde zu geben. Alle übrigen behalten das Successionsrecht in das Gut. Es entscheidet das Herkommen, ob der Älteste oder Jüngste das Anerbrecht habe.
- b.) Die *acquisita* (*die Erworbenen*) werden nicht mit der Stätte konsolidiert. Es kann darüber disponiert, und sie können gemeinrechtlich vererbt werden.
- c.) Wenn das Gut verschuldet ist, kann die Einwilligung zum Verkauf nicht geweigert werden. Doch bleibt der Weinkauf und die Meierstättische Qualität vorbehalten.
- d.) In Betreff der Abfindung der Kinder schwankt noch die Ansicht. Einige bestimmen sie nach Herkommen, nach Beschaffenheit der Stätte. Die meisten lassen nach der Eigentumsordnung nur die Gebäude und das Mobiliar zum Masstab dienen, und Crayen ist dem beigetreten.

2.) Es gibt auch viele neue Meierstätten, besonders im Ravensbergischen. Viele neue Verleihungen hatten nämlich Statt gefunden auf Domänen- und Gemeinheit-Grundstücken. Wüste Stätten waren angebaut worden. Das Reskript von 1744 erklärte diese Meier für leibfrei. Ihre Gründe waren unveräusserlich und unteilbar. Und wenn kein besonderer Vertrag, keine Konzession in Mitte lag, pflegte man sie ebenso wie die übrigen Meier, nach der pragmatischen Sanktion und der Eigentumsordnung zu behandeln. Weil sie, wie man sagte, sich sonst ein anderes hätten ausbedingen müssen.

3.) Die sogenannten Sattelmeier waren nur in einigen Ämtern. Die Unterschiede hatten sich meist verwischt. Das Amt Sparenberg-Enger hatten sieben, teils gutsherrliche, teils königliche. Und berichtete, sie hätten den Vorzug, dass sie von einigen Burgfesten, die unter dem Namen Jachten und Wachten bekannt wären, frei seien.



Der Nordhof, einer der Sattelmeierhöfe von Enger

Quelle: CC BY-SA 3.0